



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Träger von Kindertageseinrichtungen

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesverbände für Kindertagesstätten
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Unfallkasse Baden-Württemberg

Der Verbandsdirektor

Prof. Roland Klinger
Senator e. h.

Rückfragen bitte an:
Evelyn Samara
Tel. 0711 6375-420
Evelyn.Samara@kvjs.de

19. Juni 2015

Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-14/2015

Aktenzeichen: 42

Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII **Erteilung der Betriebserlaubnis vor Inbetriebnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Träger einer Kindertageseinrichtung bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Dieser Erlaubnisvorbehalt soll die Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen sicherstellen. **Aus diesem präventiv ausgerichteten Schutzgedanken ergibt sich, dass die Betriebserlaubnis vor Inbetriebnahme bzw. Änderung der Betriebsform eingeholt werden und erteilt sein muss.** Wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII eine Einrichtung ohne Erlaubnis betreibt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Aktuelle Auswertungen des KVJS-Landesjugendamtes im Bereich Tagesbetreuung für Kinder haben ergeben, dass Anträge auf Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis seitens der Träger oftmals erst kurz vor Inbetriebnahme und unvollständig gestellt werden. Die Betriebserlaubnis kann jedoch erst zu dem Zeitpunkt erteilt werden, an dem alle gesetzlichen Vorgaben durch den Träger erfüllt sind. **Die rückwirkende Erteilung einer Betriebserlaubnis ist deshalb grundsätzlich nicht möglich.** Die Landesverbände der Kindertageseinrichtungen und das KVJS-Landesjugendamt unterstützen frühzeitig in der Beratung eine Antragstellung des Trägers.

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0
Telefax
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen: 42

19. Juni 2015

Seite 2

Ein Antrag auf Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis ist daher rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der neuen Angebotsformen beim KVJS-Landesjugendamt zu stellen. **Nur wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig acht Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme beim KVJS-Landesjugendamt vorliegen, kann eine rechtzeitige Antragsbearbeitung vor der geplanten Inbetriebnahme gewährleistet werden.** Die aktuellen Antragsformulare finden Sie unter:

<http://www.kvjs.de/jugend/aktuellesformulare-service/formulare.html>. Bei Rückfragen zur Antragsbearbeitung wenden Sie sich bitte an die zuständige Regionalsachbearbeitung. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ihr-kontakt-zu-uns.html>

In Bezug auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und zu den Haftungsfragen für Träger von Kindertageseinrichtungen haben wir anlässlich unserer Erhebung mit der Unfallkasse Baden-Württemberg Kontakt aufgenommen. **Die Unfallkasse Baden-Württemberg hat uns hinsichtlich des Fehlens einer gültigen Betriebserlaubnis Folgendes mitgeteilt:**

- Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen, kraft Gesetzes versichert. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 10 a SGB VII sind Beschäftigte und für die Einrichtungen ehrenamtlich Tätige ebenfalls kraft Gesetzes versichert.
- Für den Versicherungsschutz der die Einrichtung besuchenden Kinder ist entscheidend, ob die betreffenden Träger einer Betriebserlaubnis bedürfen (Erlaubnispflicht). Unbedeutend für den Versicherungsschutz ist ob eine Betriebserlaubnis tatsächlich beantragt und/ oder erteilt worden ist.
- Sofern in einer Kindertageseinrichtung Anforderungen zum Wohl der Kinder, wie sie z.B. in § 45 SGB VIII bzw. in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aufgeführt sind, schuldhaft nicht (mehr) eingehalten werden und dies zu einem Unfall führt, besteht für den Träger der Einrichtung generell ein Haftungsrisiko. Zum Beispiel besteht dieses Haftungsrisiko auch dann, wenn eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt, der Träger jedoch die erforderlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Wohls der Kinder nicht einhält. Umgekehrt kann einem Träger, der alle Vorkehrungen zum Wohl der Kinder getroffen hat, nicht allein wegen des Fehlens der gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und der damit einhergehenden Überprüfung durch die gesetzlich zuständige Behörde in Haftung genommen werden. In Baden-Württemberg ist dies gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen: 42

19. Juni 2015

Seite 3

und § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg das KVJS-Landesjugendamt.

Insgesamt geht die Unfallkasse Baden-Württemberg davon aus, dass einem Träger einer Kindertageseinrichtung regelmäßig dann kein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann, wenn an dem Unfall ein im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis geprüfter und genehmigter Umstand beteiligt ist. Aus diesem Grund gibt eine erteilte Betriebserlaubnis dem Träger im Alltag eine erhöhte Sicherheit, nicht in Haftung genommen zu werden.

Sofern eine gültige Betriebserlaubnis nicht vorliegt, fehlt dem Träger mangels Überprüfung und Genehmigung der Einrichtung durch die gesetzlich zuständige Behörde, das KVJS-Landesjugendamt, diese Sicherheit. In diesen Fällen besteht für den Träger von Kindertageseinrichtungen insofern ein erhöhtes Haftungsrisiko.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Roland Klinger